



Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten
Postfach 31 60 | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mlwuf.rlp.de
<https://mlwuf.rlp.de/>

24.06.2026

Natur bewahren Vorderhunsrück e. V.
Frau Sonja Kemmer
Oberfeller Str. 4
56283 Nörtershausen-Pfaffenheck

Mein Aktenzeichen
641-0010#2023/0015-
1401 3.0010
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Horst Müller
horst.mueller@mkuem.rlp.de

Telefon
(06131) 16-5398

Anerkennung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - Natur bewahren Vorderhunsrück e. V.

Sehr geehrte Frau Kemmer,
auf Ihren Antrag vom 27.10.2023, ergänzt und erneuert mit Antrag vom 17.02.2026,
ergeht gemäß § 3 Absatz 1 und 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)
nachstehender

BESCHEID

1. Der Verein Natur bewahren (Vorderhunsrück) e.V. wird gemäß § 3 Absatz 1 und 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes als Umwelt- und Naturschutzvereinigung anerkannt. Die Vereinigung fördert im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 UmwRG. Die Anerkennung ist auf den räumlichen Bereich im Sinne der Satzung und insoweit die Landkreise Mayen-Koblenz und Rhein-Hunsrück-Kreis beschränkt.

Die Anerkennung gilt für den folgenden satzungsmäßigen Zweck gemäß § 2 Absatz 2 der Vereinssatzung in der am 19.12.2019 beschlossenen Fassung:



„Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Natur, Umwelt und Tieren sowie der Pflege der Landschaft und der Heimat. Im Vordergrund soll der Schutz der Artenvielfalt (Fauna und Flora) im Vorderhunsrück mit den Seitentälern von Rhein und Mosel stehen.“

2. Der Verein Natur bewahren (Vorderhunsrück) e. V. ist verpflichtet, eine Änderung seiner Satzung, eine Adressenänderung der Geschäftsstelle oder eine Aufhebung der Befreiung von der Körperschaftssteuer unaufgefordert und unverzüglich der Anerkennungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 264,13 Euro erhoben. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides auf das Konto der Landesoberkasse Koblenz bei der Bundesbank Koblenz zu überweisen.

Bundesbank Koblenz

IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

BIC: MARKDEF1570

Verwendungszweck: Kapitel 1401 Titel 111 11; Anerkennung nach § 3 Abs. 1 u. 3 UmwRG

Gründe:

Der Verein Natur bewahren (Vorderhunsrück) e. V. erfüllt die Voraussetzungen einer Anerkennung als Umweltvereinigung gemäß § 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 405) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. 2010, S. 219).

Die Anerkennung ergeht als Umwelt- und Naturschutzvereinigung, da der Verein im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 3



Absatz 1 Satz 3 UmwRG fördert. Die Anerkennung ist in räumlicher Hinsicht entsprechend des Tätigkeitsgebiets der Vereinigung auf den Vorderhunsrück mit den Seitentälern von Rhein und Mosel und insoweit die Landkreise Mayen-Koblenz und Rhein-Hunsrück beschränkt.

Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Mitwirkungsrechte im Sinne § 63 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), da der Verein Natur bewahren (Vorderhunsrück) e. V. nach seiner Satzung nicht landesweit tätig ist.

Die Vereinigung ist als gemeinnützig anerkannt und besteht als eingetragener Verein seit mehr als drei Jahren. Sie ist seither im Sinne des Vereinszwecks aktiv tätig und bietet aufgrund der bisherigen Tätigkeiten, Mitgliedergröße und Leistungsfähigkeit ausreichend Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung.

Die Anerkennung ergeht unter der Nebenbestimmung nach Nummer 2. Die Mitteilung von wesentlichen Änderungen soll sicherstellen, dass die Voraussetzungen der Anerkennung weiterhin erfüllt sind. Änderungen, die den Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen begründen können, sind der Anerkennungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Auflage zur Mitteilung ergeht gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Alt. 2 und Absatz 2 Nr. 4 VwVfG.

Die Kostenentscheidung nach Nummer 3 folgt aus § 2 Absatz 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und Nr. 17.1 der Anlage der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. 2019, S. 235).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz (Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines



elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Ulrich Gieseke

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.